

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 210/09 B

L 3 U 282/04 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 U 70/03 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Rheinland-Pfalz,
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. März 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin rügt an erster Stelle einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG habe den Grundsatz der Aktenklarheit, Aktenwahrheit und Aktenvollständigkeit, den Anspruch auf rechtliches Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) und das Recht auf ein faires Verfahren verletzt (Art 6 Europäische Menschenrechtskonvention). Diese Verstöße hat sie damit begründet, dass ihr Ablehnungsgesuch gegen den Sachverständigen Prof. Dr. Dr. K. von dem LSG nicht in der gebotenen Weise zurückgewiesen worden sei. Es gäbe mehrere Angaben zu dem Datum des Beschlusses des LSG. Dieser sei der Klägerin auch nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, nämlich als beglaubigte Ausfertigung zugestellt worden.
- 3 Die Klägerin hat die von ihr angeführten Verfahrensmängel nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgehen und die - wie im Falle einer Ablehnung eines Befangenheitsgesuchs durch das LSG - unanfechtbar sind (§ 177 SGG), unterliegen nicht der Beurteilung des Revisionsgerichts (§ 202 SGG iVm § 557 Abs 2 Zivilprozessordnung <ZPO>). Deshalb liegt ein rügbarer Verfahrensmangel nur bei willkürlichen Verstößen gegen verfahrensrechtliche Vorschriften vor (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 9 f). Dass die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs willkürlich erfolgt sein könnte, hat die Klägerin nicht dargetan. Zwar mag es in den Akten verschiedene Angaben über das Datum der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch geben. Die Klägerin hat andererseits mehrere Kopien eines Beschlusses des LSG vom 24.6.2008 vorgelegt. Dieser Beschluss ist ihrem Bevollmächtigten noch im Juni 2008 als Abschrift zugegangen, so dass sie von der Entscheidung des LSG über ihr Gesuch Kenntnis erlangt hat. Auch hat die Klägerin nicht darzulegen vermocht, dass sie alles getan hat rechtliches Gehör zu erlangen, es ihr insbesondere nicht möglich war, den Formmangel der Zustellung und mögliche Zweifel an dem Datum der Entscheidung noch während des Verfahrens zu beseitigen. Im Übrigen hat sie auch in der Beschwerde wieder deutlich gemacht, dass sie schon im Berufungsverfahren davon ausging, den Sachverständigen erfolglos abgelehnt zu haben, das LSG ihr Ablehnungsgesuch also jedenfalls nicht übergangen hat.



- 4 Die Klägerin rügt "vorsorglich" die Verletzung des § 118 SGG iVm § 407a Abs 5 ZPO. Nach dieser Vorschrift "soll" das Gericht den Sachverständigen auf seine Pflichten hinweisen. Die Klägerin trägt aber auch vor, das LSG habe von dem Sachverständigen einen Hinweis erbeten, sofern es sich als erforderlich erweisen solle, einen neurologischen Sachverständigen hinzuzuziehen. Die gerügte Verletzung der Hinweispflicht des LSG ist danach nicht ersichtlich.
- 5 Die Klägerin macht weiter die "vielfache Verletzung" des § 103 SGG geltend. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn der Beteiligte sich auf ein Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin hat zu den von ihr geltend gemachten Berufskrankheiten (BK) nach Nr 4301, 4302 und 1317 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung verschiedene arbeitstechnische Beweiserhebungen beantragt. Sie hat aber die Entscheidungserheblichkeit der Beweisanträge nicht hinreichend bezeichnet. Für die Zulassung der Revision im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde ist, wenn ein Berufungsurteil nebeneinander auf mehrere selbständig tragende Begründungen gestützt worden ist, erforderlich, dass hinsichtlich jeder dieser Begründungen entweder sich darauf auswirkende Verfahrensmängel gerügt oder aber andere Zulassungsgründe formgerecht vorgebracht werden (*BSG vom 25.6.2007 - B 3 KR 28/06 B -*). Hier macht die Klägerin selbst geltend, dass das LSG sowohl die arbeitstechnischen Voraussetzungen der begehrten BK als auch deren gesundheitliche Voraussetzungen verneint habe. Auf die unter Ziffer 3a-e gestellten Beweisanträge der Klägerin, kommt es deshalb nur an, wenn ihr Anspruch nicht schon wegen des Fehlens der gesundheitlichen Voraussetzungen zu verneinen ist. Dies hat das LSG aber angenommen, ohne dass die Klägerin gegen diese Feststellung zulässige Verfahrensrügen erhoben hätte (hierzu sogleich).
- 6 Die Klägerin rügt schließlich, das LSG habe seine Ermittlungspflicht dadurch verletzt, dass es die von ihr beantragten weiteren medizinischen Gutachten nicht erhoben habe. Sie habe insbesondere beantragt, zur Klärung bestimmter Fragen ein neurologisches und ein neuropsychologisches Gutachten einzuholen. Die Klägerin zeigt aber nicht auf, dass das LSG ihren Beweisanträgen "ohne hinreichende Begründung" nicht gefolgt ist. Zwar hat sie zum arbeitsmedizinischen Gutachten des Prof. Dr. Dr. K. verschiedene Fragen aufgeworfen. Es war jedoch bereits ein neurologisches Gutachten und ein psychologisches Zusatzgutachten eingeholt worden. Aus welchen Gründen nun ein weiteres neurologisches Gutachten nötig und neben den eingeholten neurologischen und psychologischen Gutachten ein neuropsychologisches Gutachten zwingend einzuholen gewesen wäre, hat die Klägerin nicht aufgezeigt.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)